

**Zeitschrift:** Profil : sozialdemokratische Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur  
**Herausgeber:** Sozialdemokratische Partei der Schweiz  
**Band:** 52 (1973)  
**Heft:** 5

**Artikel:** Gerechtere Besteuerung durch Reichtumssteuer  
**Autor:** Bircher, Silvio  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-338679>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## **Gerechtere Besteuerung durch Reichtumssteuer**

Am Parteitag in Biel soll über eine Steuerinitiative (Reichtumssteuer) entschieden werden. Unser Mitarbeiter S. Bircher, diplomierter Volkswirtschaftler, ist besonders berufen, sich zu dieser Initiative zu äussern, den Beweggründen einer Reichtumssteuer nachzugehen und deren Berechtigung aufzuzeigen. Silvio Birchers wertvoller Beitrag ist vor allem eine ausgezeichnete Unterlage für unsere Parteitagsdelegierten.

R. L.

Schon immer lag in den Auseinandersetzungen über Steuerfragen eine gewisse Brisanz. Die politische Rechte prallte auf die Linke, und jeder mann wird augenfällig klar, wer wessen Interessen vertritt. So auch bei den Initiativen für Reichtumssteuern.

Die Idee der Reichtumssteuer, 1968 am Basler Parteitag der SPS geboren, 1972 in Baselland als erstem Kanton erfolgreich zur Abstimmung gebracht, ist von der Bühne steuer- und finanzpolitischer Diskussionen der nächsten Monate und Jahre nicht so schnell wieder wegzuwischen. Die Reichtumssteuer wirft die Frage der Steuergerechtigkeit und der Einkommens- und Vermögensverteilung, das Mass der Steuerbelastung und der Steuerprogression in ihrer grundsätzlichen Problematik auf und handelt nach dem Motto: Möglichst viele Kantone sollen eine Reichtumssteuer einführen, damit der Druck zugunsten einer eidgenössischen Steuer vereinheitlichung genügend erhöht wird. Denn eine eidgenössische Reichtumssteuer kommt ohne diesen Druck von unten nie zustande und hat mit der langwierigen Verfassungsinitiative auf Bundesebene, die zudem durch das Ständemehr einen groben Hemmklotz mitschleppt, keine Chance auf baldige Verwirklichung.

### **Keine Angst vor Steuerflucht**

Damit ist auch gleichzeitig aufgezeigt, dass das von den bürgerlichen Gegnern inszenierte und aufgespielte Wehklagen um die drohende Abwanderung zahlungskräftiger Einwohner nicht mehr als ein kluger taktischer Schachzug ist. Schon heute bestehen nämlich von Kanton zu Kanton und von Gemeinde zu Gemeinde ganz erhebliche steuerliche Unterschiede, und Steuerflucht war dementsprechend an der Tagesordnung. Wer kannte nicht die Steueroasen von Glarus und Zug, und wer wusste nicht von der entsprechend höheren Belastung in Stadt- und Industriekantonen? Im Gegenteil: Das Beispiel des kantonalen Parteipräsidenten der CVP, der nach verlorener Schlacht von Baselland in seinen Nachbarkanton auszog, zeigt jedem ehrlichen Steuerzahler und jedem hellhörigen Stimmbürger die egoistische Gesinnung einzelner «verantwortungsbewusster Volksvertreter». Die Reichtumssteuerinitiativen in bald jedem zweiten Schweizer

Kanton machen das Aussuchen günstiger Domizile immer schwieriger, weil das ganze kantonale Steuergefüge in Bewegung geraten und für jeden «Steuerflüchtigen» grosse Unsicherheit zur Bestimmung seiner neuen «Wahlheimat» entstanden ist. Das war früher anders. Da kannte man die politischen Weichenstellungen der einzelnen kantonalen Parlamente lange im voraus, und die Mühlen parlamentarischer Gesetzgebungsarbeit pflegten überaus geruhsam und selten steuerpolitische Änderungen hervorzu- bringen. Wer will heute noch riskieren, vom Regen in kurzer Zeit buch- stäblich in die Traufe zu fallen? Nach dem ablehnenden Entscheid ihres Kantonsrates auf eine entsprechende Motion haben die Zürcher Sozial- demokraten eine Volksinitiative angekündigt, genauso die Kantone Solo- thurn, Thurgau, St. Gallen, Schaffhausen und Zug. Im Aargau ist die Ge- setzesinitiative bereits lanciert und die Unterschriftenzahl praktisch bei- sammen, und neben der Gesetzesinitiative der jurassischen Sozialdemo- kraten und einem etwas längerfristigen Vorstoss der Berner Kantonalpar- tei hat Genf im Welschland die Reichtumssteuer ebenfalls angekündigt. Es bleibt als Ergänzung noch der mit Spannung erwartete Entscheid des SPS-Parteitag vom Juni dieses Jahres in Biel, wo eine schweizerische Ergänzungs-Reichtumssteuer lanciert werden dürfte, bei der alle jene Kantone zur Kasse gebeten werden, die in ihrer kantonalen Belastung einen einheitlichen schweizerischen Tarif für hohe Einkommen nicht er- reichen. Aber dieser Vorstoss wird in jedem Fall mit den oben angetön- ten Schwierigkeiten von schweizerischen Verfassungsinitiativen zu kämp- fen haben.

### **Keine Diskriminierung**

Die Reichtumssteuer, so gezielt ihr Name auch lautet, verfolgt keine Diskriminierung einzelner Steuerzahler. Genausowenig wie ihr Ziel ist, Leute mit einem standortgebundenen Arbeitsplatz, mit einem schönen Wohnsitz und einer gewissen gesellschaftlichen Stellung daselbst plötzlich zur Flucht über die nächste Kantongrenze zu veranlassen, will sie auch keine unverantwortliche steuerliche Belastung erreichen. Keine der bis- her eingereichten oder angekündigten Initiativen sieht totale Einkom- mensbelastungen vor, die über 50 Prozent wegsteuern. Andere, durchaus nicht etwa sozialistische Staaten erreichen zum Teil bedeutend höhere maximale Einkommenssteuern: die USA gegen 80 Prozent, England um 70, Österreich um 74, die Bundesrepublik Deutschland rund 60 Pro- zent, während in Holland die Höchstbelastung 80 und in Schweden 85 Prozent des erzielten Einkommens nicht überschreiten darf. Entscheidend in der Beurteilung der Steuergerechtigkeit bleibt, wieviel jedem Steuer- pflichtigen nach Abzug aller Steuern noch «zum Leben» bleibt. Bei einem Maximalsatz (total aller zu bezahlenden Steuern) von 45 Prozent vom Einkommen, wie er etwa den Initiativen in den Kantonen Baselland und Aargau zugrunde liegt, bleiben bei einem steuerbaren Einkommen von

500 000 Franken immer noch 275 000 Franken im Jahr oder gut 23 000 Franken im Monat. Das ist in jedem Falle immer noch das Vielfache vom Einkommen, das bei 20 000 oder 30 000 Franken jährlich nach Abzug der Steuern übrigbleibt. Der Umverteilungseffekt aller steuerlichen Änderungen in der Schweiz bleibt also in einem relativ engen und bescheidenen Rahmen.

### **Profit in der Hochkonjunktur**

Ist es die eigene Arbeitsleistung, die den Reichen im Lande ihre hohen Einkommen zugetragen hat? Jede Arbeit ist grundsätzlich gleich viel wert, gleich, wie hoch sie bezahlt ist. Wenn trotz diesem Grundsatz die Löhne ungleich ausfallen, so heisst das noch lange nicht, dass sie auch wirklich «verdient» sind. Zudem bestehen hohe Einkommen zu einem grossen Teil aus dem Ertrag grosser Vermögen, aus Dividenden- und Tantièmeneinnahmen, aus dem Besitz von Boden und Immobilien, deren Wert von Jahr zu Jahr ohne die geringste Arbeitsleistung in die Höhe klettert, während kleine Sparguthaben infolge der Geldentwertung immer weniger wert sind. Die Profiteure der Hochkonjunktur sind somit die Reichen, welche in diesen Zeiten die grossen Gewinne einstreichen konnten und diese gewinnbringend anlegten. Die kleineren und mittleren Einkommensbezüger rutschten demgegenüber durch die kalte Progression treppaufwärts in der Steuerskala, ohne dass ihr Lohn effektiv um diese Mehrbelastung höher wurde. Und die ohnehin bevorzugten grossen Einkommen blieben auch hier ungeschoren, weil die Steuergesetze in praktisch allen Kantonen in der Progressionsskala zwischen 100 000 und 150 000 Franken bald einmal stehenbleiben und somit eine Mehrbelastung gar nicht mehr möglich ist. Auch die laufende Erhöhung der indirekten Steuern in Bund, Kantonen und Gemeinden trifft einseitig die kleinen und mittleren Einkommen, denen weniger zum Konsum übrigbleibt. Die Konsumsteuern, Gebühren und indirekten Steuern aller Art nehmen aber keine Rücksicht auf den Lohn und die Leistungsfähigkeit des einzelnen. Die Kluft zwischen den Reichen und der anderen «Hälfte» nimmt zu, die Vermögensverteilung wird immer krasser. Zwei bis drei Prozent besitzen die Hälfte des Volksvermögens, in den Rest teilen sich die übrigen 97 Prozent . . .

### **Daneben die grossen Defizite**

Kann es verstanden werden, wenn daneben die «öffentliche Armut» immer grösser wird, wenn die Kassendefizite bei Bund und Kantonen sich häufen und laufend auf Sparflamme gekocht wird, wo dringende Nachholbedürfnisse im gesamten Bereich der Infrastruktur zu stillen wären? Wenn es unsere staatliche Rechtsordnung mit dem übertriebenen Eigentumschutz und der Handels- und Gewerbefreiheit schon ermöglicht, dass einige wenige Prozent der Bevölkerung auf Kosten der übrigen und auf

Kosten des Staates grosse private Einnahmen erzielen, dann darf unser Staat diese Reichen auch vermehrt als bisher zur Deckung seiner wachsenden Ausgaben und Defizite beiziehen. Denn das öffentliche Wohl, der Zustand unserer Spitäler, der Ausbau des Bildungswesens, der Schutz unseres Lebensraumes und die sozialen Einrichtungen für die Schwächeren müssen dem Wohl einiger weniger vorangehen. Die Reichtumssteuer, oder anders gesagt die höhere steuerliche Belastung bei grossen Einkommen, ist ein schnell realisierbarer Weg dazu. Die giftige und unsachliche Polemik aller ihrer Gegner beweist es.

---

Nicht alles, was im Namen von «neuen Freiheiten» proklamiert und praktiziert wird, trägt zur grösseren Freiheit der Frau, zu ihrer Vermenschlichung bei. *Pornographie*, vielgepriesenes Mittel zur neuen «sexuellen Freiheit», zur «Abschaffung aller sexuellen Tabus» hat geradezu das Gegenteil zur Wirkung. Die Frau wird in den meisten pornographischen Werken, auch und insbesondere in der gehobenen pornographischen Literatur, *zum reinen Lustobjekt degradiert, Geschlechtsverkehr zur subtilsten Form der Herrschaft des Mannes über die Frau.*

Trautl Brandstaller in «Neues Forum», Wien

---